

GEBÄUDEREINIGUNG



Foto: © www.shutterstock.com/Andrey_Popov

GÜTESICHERUNG
RAL-GZ 902

Ausgabe 2020



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.



Know-how



Gebäudereinigung

Gütesicherung RAL-GZ 902

Ausgabe Juni 2020



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 06.2020, RAL, Bonn

Preisgruppe 16

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Gebäudereinigung

**Gütesicherung
RAL-GZ 902**

**Gütegemeinschaft
Gebäudereinigung e.V.
Franz-Ehrlich-Str. 12
12489 Berlin
Tel.: (030) 536 70 772
E-Mail: info@gggr.de
Internet: www.gggr.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung wurde Anfang des Jahres 2020 einer Revision unterzogen.

Bonn, im Juni 2020

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudereinigung

1	Geltungsbereich	5
1.1	Begriffsbestimmungen.....	5
2	Güte- und Prüfbestimmungen	5
2.1	Anforderungen an die Leistungserbringung	5
2.2	Anforderungen an das Unternehmen	5
2.3	Mitarbeiterqualifikation	5
2.4	Beschaffung und Bereitstellung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen	5
2.5	Arbeitsumgebung	6
2.6	Dienstleistungserbringung.....	6
2.7	Gütesichernde Maßnahmen	6
2.8	Anforderung an die Arbeitssicherheit.....	6
3	Überwachung.....	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Erstprüfung	6
3.3	Eigenüberwachung	6
3.4	Fremdüberwachung.....	6
3.4.1	Allgemeines	6
3.4.2	Prüfung der betrieblichen und personellen Grundanforderungen	7
3.4.3	Vor-Ort-Prüfung (Objektprüfung).....	7
3.4.3	Wiederholungsprüfung	7
3.5	Prüfprotokolle	7
3.6	Prüf- und Überwachungskosten.....	7
4	Kennzeichnung	7
5	Änderungen.....	7
Anlage 1	Begriffsbestimmungen zum Leistungsspektrum der Gütesicherung Gebäudereinigung	9
Anlage 2	Formularwesen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung	11

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung des Gütezeichens Gebäudereinigung

1	Gütegrundlagen	14
2	Verleihung	14
3	Benutzung	14
4	Überwachung des Gütezeichens.....	14
5	Ahndung von Mängeln	15
6	Beschwerde.....	15
7	Wiederverleihung.....	15
8	Änderungen.....	15
Muster 1	ANMELDEFORMULAR FÜR NEUMITGLIEDER (Gebäudereiniger)	16
Muster 2	Verpflichtungsschein	17
Muster 3	Verleihungs-Urkunde	18
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudereinigung

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen (GPB) gelten für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen des Gebäudereiniger-Handwerks:

- Baureinigung,
- Gebäudereinigung,
- Glasreinigung,
- Krankenhausreinigung / Alten- und Pflegeheime,
- Industriereinigung,
- weitere Dienstleistungen in der infrastrukturellen Gebäudebewirtschaftung.

Von der gütegesicherten Dienstleistung Gebäudereinigung bleibt ausgenommen die Gütesicherung RAL-GZ 903 Reinigung im Gesundheitswesen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V., die Gütesicherung RAL-GZ 632 Reinigung und Schutz Fassaden und Denkmal der Gütegemeinschaft Reinigung von Fassaden e.V.

1.1 Begriffsbestimmungen

Eine Ausführung der für diese Güte- und Prüfbestimmungen geltenden Begriffsbestimmungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.2 Mitgeltende Gesetze, Richtlinien und Normen

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Normen jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Gebäudereinigung beziehen. Beispielhaft sind jeweils in der neusten Fassung einzuhalten:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritte“
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Arbeitnehmerentendegesetz (AentG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (TRLV)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Standardleistungsbuch 033 „Baureinigungsarbeiten“
- Richtlinien für Vergabe- und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk (BIV)

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden normativen und gesetzlichen Regelungen nicht selber; vielmehr ist deren Einhaltung (Konformität) der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Anforderungen an die Leistungserbringung

Die Ausführung der gütegesicherten Gebäudereinigung erfolgt anhand von Leistungsverzeichnissen und damit verbundenen Arbeitsbeschreibungen unter Einhaltung für die Gebäudereinigung einschlägigen Vorschriften und gesetzlicher Bestimmungen.

In jeweiliger aktueller Fassung müssen beim Gütezeichenutzer, die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Grundlagen vorliegen.

Der Gütezeichenbenutzer vereinbart mit dem Auftraggeber auf Basis des Formularwesens den Umfang und Inhalt der gewünschten Dienstleistung und schreibt dies in einem vom Auftraggeber vorbereiteten Leistungsverzeichnis fest. Neukunden ist eine Ortsbesichtigung des Leistungsobjekts anzubieten und bei Inanspruchnahme zu dokumentieren. Die „Ortsbesichtigung“ kann auch in Form von Bildern, bzw. Videoaufnahmen virtuell durchgeführt werden.

In der Leistungsbeschreibung, die zu jedem Leistungsverzeichnis vom Gütezeichenbenutzer (Auftragnehmer) vorzugeben ist, wird der Tätigkeitsablauf der vereinbarten gütegesicherten Dienstleistung festgelegt.

2.2 Anforderungen an das Unternehmen

Das Unternehmen hat eine seiner Auftragsstruktur entsprechende Betriebsorganisation nachzuweisen, die die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen sicherstellt. Das System der Betriebsorganisation muss qualitätsrelevanten Anforderungen in den nachfolgenden Bereichen gerecht werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Ein Mitarbeiter mit Meisterbrief des Gebäudereinigerhandwerks¹ oder vergleichbar muss beim Gütezeichenbenutzer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Im Übrigen gelten für Gütezeichenbenutzer innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.

2.3 Mitarbeiterqualifikation

Für die Ausführung und Überwachung der gütegesicherten Dienstleistungen entsprechend den Auftragsbestimmungen und den Leistungsanforderungen gemäß Abschnitt 2.1 ist geeignetes Personal einzusetzen, das über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Durch Unterweisungen und Schulungen sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Verantwortungsbereich des Personals zu vermitteln und die Schulung zu dokumentieren. Die Nachweise über durchgeführte Unterweisungen und Schulungen sind auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung vorzulegen.

Die Arbeitnehmer sind unter Einhaltung der gültigen Gesetzeslage einzustellen und nach den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen oder gleichwertigen Gesetzen / Bestimmungen oder Abschlüssen in der Branche zu entlohnen.

Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden sind gemäß AEntG zu dokumentieren und gemäß gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben aufzubewahren.

Für Nachunternehmer gelten dieselben Anforderungen wie für ordentliche Mitglieder der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

2.4 Beschaffung und Bereitstellung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen

Durch Lieferanten- und Materialauswahl ist sicherzustellen, dass die für die Leistungserbringung zu beschaffenden Betriebsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge etc.) und Arbeitsstoffe (Reinigungschemie) für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung gemäß des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und Oberflächenverträglichkeit geeignet sind. Dies gilt sowohl für die Anwendung, Wartung, die Lagerung, die Verpackung und den Transport und die Entsorgung der Betriebsmittel und Arbeitsstoffe.

Soweit Betriebsmittel und Arbeitsstoffe von der Auftraggeberseite beigestellt werden, ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 sicherzustellen. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, ist der Auftraggeber auf dadurch mögliche Einschränkungen der Leistungsqualität hinzuweisen.

2.5 Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung der Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers ist so zu gestalten und aufrecht zu erhalten, dass Gesundheitsschäden aufgrund der Arbeitsumgebung vermieden werden.

2.6 Dienstleistungserbringung

Die Dienstleistung ist gemäß den festgelegten Leistungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Revierplan / Arbeitsbeschreibung) zu erbringen. Die Erbringung schließt gegebenenfalls auch Dienstleistungen wie z. B. die Pflege von Vegetationsflächen, Hausmeisterdienste und Winterdienste im Rahmen der infrastrukturellen Gebäudebewirtschaftung ein.

2.7 Gütesichernde Maßnahmen

Der Gütezeichenbenutzer verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Eigenüberwachung seiner gütegesicherten Dienstleistungen. Sie sind durch geeignete Aufzeichnungen laufend zu dokumentieren. Zur Verbesserung der Dienstleistung sind die Eigenüberwachungsaufzeichnungen auszuwerten, geeignete Maßnahmen einzuleiten und diese für eine laufende Eigenüberwachung und deren Erfolg zu dokumentieren.

Zur Erfassung und Bewertung der gelieferten Dienstleistung kann auch ein EDV-unterstütztes Qualitätsmess- und Sicherungssystem zur Anwendung kommen.

Eine Ausführungsbescheinigung ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen (Art, Zeitabstand) zu erstellen und zu dokumentieren.

2.8 Anforderung an die Arbeitssicherheit

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Arbeitssicherheit müssen die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung beim Gütezeichenbenutzer vorliegen.

Es sind die nach den arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Unterweisungen mind. jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Es sind die nach der Gefahrstoffverordnung mind. jährlich vorgeschriebenen Unterweisungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Bei der Tätigkeit von Gütezeichenbenutzern in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland sind die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einzuhalten.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Gebäudereinigung. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die

¹ oder entsprechende Qualifikationsnachweise aus EU-Ländern

Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen und die von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst und durch ein von der Gütegemeinschaft beauftragtes unabhängiges und fachlich geeignetes Prüfinstitut vorgenommen.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen auf Basis des Formularwesens (s. Abschnitt 7) der Gütegemeinschaft aufzuzeichnen, auszuwerten und in geeigneter Form mindestens 2 Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

3.4.1 Allgemeines

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem Prüfer eines unabhängigen, fachliche geeigneten und von der Gütegemeinschaft beauftragten Prüfinstitutes mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

3.4.2 Prüfung der betrieblichen und personellen Grundanforderungen

Im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung wird das Vorhandensein der in den Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Aufzeichnungen, Betriebsmittel und Arbeitsstoffe sowie weiterer zur Erfüllung der gütegesicherten Dienstleistungen notwendigen Einrichtungen überprüft.

Dazu zählen die für die Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers notwendigen Ausstattungen, die sachgerechte Lagerung der Reinigungsmittel und Geräte und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen.

3.4.3 Vor-Ort-Prüfung (Objektprüfung)

Sowohl im Rahmen der Erstprüfung als auch bei der späteren Fremdüberwachung ist vor Ort (Objekt) zu prüfen, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen beschriebenen Anforderungen vollständig vom Gütezeichenbenutzer eingehalten werden.

3.4.3 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.5 Prüfprotokolle

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Zur Durchführung der Prüfungen sind die von der Gütegemeinschaft vorgegebenen / freigegebenen Prüfprotokolle zu verwenden. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.6 Prüf- und Überwachungskosten

Anfallende Prüf- und Überwachungskosten sind im vollen Umfang vom Antragsteller / Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4 Kennzeichnung

Leistungen der Gebäudereinigung, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Gütezei-

Güte- und Prüfbestimmungen

chen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, dürfen wie folgt gekennzeichnet werden.



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Änderungen treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer in Kraft.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen zum Leistungsspektrum der Gütesicherung Gebäudereinigung

1 Baureinigung

Die Baureinigung umfasst die Entfernung von Handwerkerschmutz sowie von Schutzfolien. Man unterscheidet zwischen der Baugrobreinigung und Baufeinreinigung.

Bei der Baugrobreinigung wird Bauschutt (z.B. Mörtel, Gips, Papiersäcke, Steine, Holzteile usw.) entfernt. Sie findet während der Bauzeit statt. Es ist in der Regel eine Trockenreinigung, die vor den Estricharbeiten – also nach dem Stuckateur – durchgeführt wird.

Die Erstreinigung bzw. -pflege findet vor dem Bezug der Räume nach der Fertigstellung von Neubau-, Umbau- oder nach Renovierungsarbeiten im Rahmen der Baufeinreinigung statt. Die Baufeinreinigung ist identisch mit dem in der Praxis ebenfalls sehr geläufigen Begriff „Bauschlussreinigung“. Hersteller von Bodenbelägen erwähnen in der Regel in ihren Reinigungs- und Pflegeanleitungen nicht die Baufeinreinigung bzw. Bauschlussreinigung, sondern beschreiben die Erstreinigung bzw. Erstbehandlung.

Zur Durchführung der Reinigung kommen je nach Verschmutzungsgrad und -art die bei den Arbeitsbeschreibungen zur Grund- und Unterhaltsreinigung beschriebenen Verfahren zum Einsatz, wobei einzelne Verschmutzungsarten durch eine Spezialbehandlung entfernt werden. Zur Baufeinreinigung gehören auch geeignete pflegende Behandlungen.

2 Gebäudeinnenreinigung

Die Gebäudeinnenreinigung umfasst die Reinigung und Pflege von Decken und Wänden, nichttextilen und textilen Fußbodenbelägen, sanitärer und haustechnischer Anlagen sowie Gegenständen der Raumausstattung und Raumeinrichtung.

Entsprechend dem Nutzungszweck umfasst die Gebäudeinnenreinigung alle Arten von Gebäuden, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Bürogebäude, Hotels und Gaststätten, Bahnhöfe und Flughäfen etc. Darüber hinausgehende bzw. spezielle Anforderungen gelten für Krankenhaus-, Alten- und Pflegeheimrichtungen gemäß Abschnitt 4, Anlage 1 und für Industriereinigung gemäß Abschnitt 5, Anlage 1.

Die Gebäudeinnenreinigung gliedert sich unter anderem in die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

2.1 Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung ist die laufend wiederkehrende Reinigung, bei der vertragsgemäß bestimmte Leistungsarten in einer festgelegten Reinigungshäufigkeit durchzuführen sind.

Es wird wie folgt unterschieden:

2.1.1 Allgemeine Arbeiten

Diese werden oft auch als Nebenarbeiten bezeichnet. Dazu gehören Aschenbecher und Papierkörbe leeren, Mobiliarreinigung, Beleuchtungskörper reinigen, Türen reinigen usw.

2.1.2 Reinigung und Pflege nichttextiler und textiler Fußböden

Dazu gehören bei nichttextilen Belägen:

Kehren, Feuchtwischen / staubbindendes Wischen, Nasswischen mit und ohne pflegenden Zusatz, Polieren, Cleanern, Beseitigung aufliegender und anhaftender Verschmutzungen usw.

Dazu gehören bei textilen Belägen:

Staubsaugen, Bürstsaugen, Fleckenentfernung usw.

2.1.3 Sanitärreinigung

Dazu gehören das Reinigen von Waschbecken und Konsolen, Toiletten und Trennwänden, von Spiegeln, Seifenspendern und Händetrocknungssystemen, das Nachfüllen von WC-Papier usw.

Sanitärbereichsreinigungen sollten grundsätzlich täglich vorgenommen werden.

2.2 Zwischenreinigung

Die Zwischenreinigung ist eine Intensivreinigung mit dem Ziel, die zeitlichen Abstände zwischen zwei Grundreinigungen zu verlängern.

2.3 Grundreinigung

Bei der Grundreinigung sind hartnäckige Verschmutzungen, Schmutzkrusten und abgenutzte Pflegefilme zu beseitigen.

Bei textilen Belägen ist die Grundreinigung eine Nassbehandlung, entweder durch Nassshampooierung oder Nassreinigung unter Verwendung eines tensidfreien Reinigers, Sprühextraktion oder durch die Kombination beider Verfahren.

Bei der Sanitärreinigung beinhaltet die Grundreinigung die Beseitigung von mineralischen und organischen Verschmutzungen.

2.4 Pflegebehandlungen

Pflegebehandlungen sind technische Arbeitsabläufe, bei denen erwünschte Substanzen auf Oberflächen aufgebracht werden, um die

- laufende Reinigung zu erleichtern,
- Oberflächen vor mechanischen und chemischen Beanspruchungen (Kratzer, Verfleckungen und Verfär-

Güte- und Prüfbestimmungen

bungen) zu schützen und damit die Nutzungsdauer der Gegenstände zu verlängern,

- Optik und sonstige Gebrauchseigenschaften (z.B. antistatisch, trittsicherer) zu verbessern.

Pflegebehandlungen erfolgen in der Regel nach einer Baufreinigung als Erstpflge bzw. Grundbehandlung, gleichzeitig mit Verfahren der Unterhaltsreinigung oder nach einer Grundreinigung.

3 Glasreinigung

Die Glasreinigung umfasst die Beseitigung von Verschmutzungen auf Verglasungen in ein-, zwei- oder mehrseitiger Ausführung. Zur Glasreinigung gehören:

- Fensterreinigung (ggf. mit Rahmen, Falz, Wetter-schenkel, Fensterbänken),
- Reinigung von Glastüren,
- Reinigung von Glasbausteinen,
- Reinigung von Glasdächern und Staubdecken,
- Reinigung von Leuchtschriften,
- Reinigung von sonstigen Verglasungen.

4 Krankenhaus-, Alten- und Pflegeheimreinigung

Die Krankenhaus-, Alten- und Pflegeheimreinigung umfasst die Gebäudereinigung sowie die desinfizierende Flächenreinigung von Decken und Wänden, Fußböden, der sanitären und krankenhaustechnischen Anlagen und medizinischen Einrichtungen sowie der Raumausstattung im gesamten Pflege- und Behandlungsbereich (Krankenzimmer, Flure, Operations- und Behandlungsräume, Verwaltungsräume, Zimmer für Pflegepersonal etc.).

Besondere Desinfektionsmaßnahmen können vom Gesundheitsamt verfügt werden.

Um den besonderen Anforderungen der Reinigung im Gesundheitswesen, vor allem hygienischen Aspekten, gerecht zu werden, hat die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. das RAL-GZ 903 geschaffen. Bei diesem Gütezeichen wird u.a. die Einhaltung mikrobiologischer Grenzwerte überwacht.

5 Industriereinigung

Die Industriereinigung umfasst die Reinigung von industriellen Gebäuden und Anlagen im Produktionsbereich der Industrie. Dazu gehören:

- Entschichtung,
- Reinigung und Pflege von Industriefußböden,
- Reinigung von Gebäudeinnenflächen,
- Entlackung durch Hochdruckreinigung,
- Reinigung von raumlufttechnischen Anlagen,
- Reinigung von Maschinen usw.

6 Reinraumreinigung

Die Reinraumreinigung umfasst die Innenreinigung von hermetisch abgeschlossenen Räumen unter Berücksichtigung der besonderen produktionsbezogenen Anforderungen und gültigen Regelwerken.

7 Winterdienste

Die Winterdienste umfassen alle mit Erfüllung der kommunalen und kundenspezifischen Anforderungen durchzuführenden Räum- und Streuarbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

8 Gebäudebewirtschaftung

Sie umfasst unter anderem Hausmeisterdienste sowie die Koordination und Überwachung von infrastrukturellen und technischen Gebäudediensten.

Anlage 2

Formularwesen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung

Folgende Formulare können in jeweils aktueller Fassung bei der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. angefordert werden:

- Erforderliche Nachweise zur Erstprüfung,
- Dokumentation der Unterweisung nach § 14 GefStoffV
- Dokumentation der Unterweisung „Arbeitssicherheit“
- Dokumentation der Mitarbeiterunterweisung,
- Kontrollliste Objektbereich,
- Objektanalyse,
- Abnahme durch den Kunden für laufende Leistungserbringung
- Arbeitszeitnachweis

Die Gütezeichenbenutzer der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. haben die Eigenüberwachung auf Basis dieser Formulare durchzuführen.

PRÜFLISTE FO-01

Erforderliche Nachweise Erstprüfung und laufende Fremdüberwachung

Nachweisdokumente	Vorhanden?
Leistungsverzeichnisse für Objekte	
Nachweise der Objektbesichtigungen (mit Auftraggeber)	
Arbeitsbeschreibungen / Revierpläne	
Ergebnisprotokolle der Eigenüberwachung	
Betriebsleiter	
Meisterbrief / vergleichbare Qualifikation	
Eintragung in die Handwerksrolle	
Betrieb	
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse	
Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft	
Auskunft in Steuersachen des Finanzamts	
Betriebshaftpflichtversicherung (Personen-, Sach-, Vermögens-, Tätigkeits-, Schlüsselschäden, Umweltrisiken)	
Betriebsmittel und Arbeitsstoffe	
Anwendungstechnische Richtlinien für Arbeitsstoffe und Betriebsmittel	
Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Arbeitsstoffe	
Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe	
Betriebsanweisungen der eingesetzten Betriebsmittel	
Betriebsanweisungen für spezielle Tätigkeiten gem. Gefährdungsbeurteilung	
Unterweisungen	
Erstunterweisung	
Unterweisungen im Umgang mit Maschinen	
Unterweisungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mindestens 1 x jährlich dokumentieren)	
Unterweisungen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (mindestens 1 x jährlich dokumentieren)	
Unterweisungen Reinigungstechnik (z.B. Farbsystem, Dosierung, etc.)	
Personal	
Schriftliche Arbeitsverträge	
Bei Nicht-EU-Ausländern: Kopie Aufenthaltserlaubnis / Arbeitsgenehmigung / Passkopie	
Bei Schülern / Studenten: Schulbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung	
Mitzuführender Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild nicht mehr gesetzlich gefordert	
Anzeige von Schwangerschaften an die zuständige Aufsichtsbehörde	
Gültige Tarifverträge (müssen für die Mitarbeiter zugänglich sein)	
Arbeitsstundenlisten	
Lohnabrechnung	
Aufzeichnungen über Urlaubsansprüche	

Nachweisdokumente	Vorhanden?
Arbeitssicherheit (in der Betriebsstätte) / (Reinigungsobjekt)	
Aushangpflichtige Gesetze für Arbeitnehmer zugänglich	
Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV's) der Berufsgenossenschaft	
– DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“	
– DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	
– DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“	
– DGUV Vorschrift 6 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“	
– DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“	
– DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritte“	
– Ergänzende fachspezifische UUV's der BG BAU	
Gefahrstoffverordnung	
Arbeitsstättenverordnung	
Arbeitsschutzgesetz	
Biostoffverordnung	
Arbeitssicherheit (im Objekt)	
Merkheft „Gebäudereinigung“	
Anwendungstechnische Richtlinien für Arbeitsstoffe und Betriebsmittel	
Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Arbeitsstoffe	
Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe	
Betriebsanweisungen der eingesetzten Betriebsmittel	
Betriebsanweisungen für spezielle Tätigkeiten gem. Gefährdungsbeurteilung	
Sonstige	

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung des Gütezeichens Gebäudereinigung

1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlagen für das Gütezeichen bestehen aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudereinigung. Diese werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

Die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. (GGGR) verleiht auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Gebäudereinigung zu führen.

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V., Franz-Ehrlich-Str. 12, 12489 Berlin-Adlershof zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen. Unverzüglich nach Eingang dieser Unterlagen sind von der Geschäftsführung der Gütegemeinschaft die weiteren Maßnahmen für die Einleitung der Erstprüfung des Antragstellers in die Wege zu leiten. Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Anforderungen nach den Güte- und Prüfbestimmungen. Das vom Verein beauftragte Prüfinstitut wird mit dem Antragsteller den Prüftermin abstimmen. Scheitert die Abstimmung, wird das Prüfinstitut den Prüftermin verbindlich festsetzen. Wird die Prüfung durch das Prüfinstitut vom Antragsteller nicht binnen vier Monaten nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft ermöglicht, gilt der Antrag als zurückgenommen, sofern der Güteausschuss des Vereins nicht auf schriftlichen Antrag unter Anberaumung eines Prüftermins Fristverlängerung bewilligt. In diesem Fall gilt der Antrag mit Ablauf der verlängerten Frist als zurückgenommen.

Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 3). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen. Es kann seitens des Antragstellers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung beantragt werden.

3 Benutzung

3.1 Das Gütezeichen darf nur für Dienstleistungen verwendet werden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Die Gütegemeinschaft allein ist berechtigt, Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen herstellen zu lassen und die jeweilige Verwendungsart festzulegen. Die grafische Gestaltung des Gütezeichens hat sich nach derjenigen der Verleihungsurkunde gemäß Muster 2 der Durchführungsbestimmungen zu richten. Zusätzliche grafische Gestaltungsmittel im Zusammenhang mit dem

Gütezeichen sind nur zulässig, wenn durch diese die einheitliche optische Wirkung des Gütezeichens nicht beeinträchtigt wird.

Die Gütegemeinschaft ist berechtigt, im Einzelfall Auflagen zur grafischen Gestaltung zu erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zielsetzung gemäß der Gütesicherung gefährdet ist.

3.2 Der Vorstand kann für die Verwendung des Gütezeichens in der Werbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und den Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.3 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung des Gütezeichens

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzuzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Das vom Güteausschuss beauftragte Prüfinstitut kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch das vom Güteausschuss beauftragte Prüfinstitut im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Der Gütezeichenbenutzer trägt die Prüfkosten gemäß der Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

4.3 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Dienstleistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Sie muss innerhalb von 6 Monaten durchgeführt sein.

4.4 Über jedes Prüfergebnis ist ein Protokoll vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Werden Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Mängeln

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Mangels:

- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,- je Einzelfall,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern, verodern behindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene anzuhören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Gebäudereinigung

2. Die unterzeichnete Firma bestätigt, dass sie
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.,
 - die Gütezeichen-Satzung, für das Gütezeichen Gebäudereinigung,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudereinigung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,
 - die Beitrags- und Gebührenordnung,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfbericht

_____ (der Firma unter der Firmen-Nummer)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bonn,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Gebäudereinigung



RAL-GZ 902

**Damit bietet dieser Betrieb folgende Vorteile der gütegeschützten Reinigungsdienstleistungen
gemäß der Gütesicherung Gebäudereinigung RAL-GZ 902**

o Überwachte hohe Qualität

Die von RAL anerkannten Güte- und Prüfbestimmungen setzen hohe Qualitätsmaßstäbe. Innerbetriebliche Eigenüberwachung und regelmäßige neutrale Fremdüberwachung stellen die Erfüllung der Anforderungen sicher.

o Nachgewiesene Eignung des Dienstleisters

Die spezielle Eignung des eingesetzten Personals, der Maschinen, Werkstoffe und anderen Arbeitsmittel für die jeweiligen Dienstleistungen ist selbstverständlicher Bestandteil des gewährleisteten Anforderungsprofils.

o Transparentes Preis-/Leistungsverhältnis

Die Arbeitshilfen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. (z. B. Leistungsverzeichnisse, Arbeitsbeschreibungen) dienen dazu, die Leistungsmerkmale anschaulich zu machen und einen objektiven Preisvergleich zu ermöglichen. Fest umrissene und vereinbarte Leistungsbestandteile legen die Leistungspflichten des Dienstleisters fest und sichern die Leistungsansprüche des Auftraggebers.

o Umweltfreundliche Hygienetechnik

Zur gütegesicherten Reinigungsdienstleistung gemäß der Gütesicherung Gebäudereinigung, RAL-GZ 902 werden nur Reinigungsmittel zugelassen, die für ihren Verwendungszweck ökologisch unbedenklich sind und den Anforderungen des Oberflächenschutzes gerecht werden.

Erstprüfung am: _____

Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

gültig bis _____

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de